

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 35, Nr. 1, Frankfurt (Oder), 17.01.2024

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

- 1) Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2011 und der Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011 3
- 2) Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2012 und der Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012 4
- 3) Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2013 und der Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013 5
- 4) Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2014 und der Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014 6
- 5) Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2015 und der Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015 7
- 6) Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2016 und der Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 8
- 7) Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2017 und der Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 9
- 8) Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2018 und der Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 201810
- 9) Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2019 und der Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 201911
- 10) Bekanntmachung über Widerspruchsrechte der in Frankfurt (Oder) Einwohnenden gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde (Übermittlungssperren)12
- 11) Bekanntmachung der Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Frankfurt (Oder) – Kulturbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)13
- 12) Korrektur der Bekanntmachung der Dritten Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS 2024)20

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Oberbürgermeister René Wilke
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Logenstraße 8
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: (0335) 552 1601, Fax: (0335) 552 1699
Mail: stadtverordnete@frankfurt-oder.de

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung
- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Odeturm, Logenstraße 8

sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt

kostenlos erhältlich.

- 13) Korrektur der Bekanntmachung der Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) zur Aufhebung der Gebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz.....24
- 14) Bekanntmachung der ALLGEMEINVERFÜGUNG über die Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 30. April 202425
- 15) Bekanntmachung über Beschlüsse des Haupt- und Ordnungsausschusses aus den Sitzungen vom 06.11.2023 und 04.12.2023.....31
- 16) Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 38. Sitzung am 07.12.2023 und ihrer 39. Sitzung am 12.12.2023.....32

Ende des Amtlichen Teils

Amtlicher Teil

1) Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2011 und der Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011

Öffentliche Bekanntmachung

**Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2011
und
Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011**

Hiermit wird gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 07. Mai 2019, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 20.12.2022, ortsüblich bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2023 unter Beschlussnummer 22/SVV/1051 den Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2011 wie folgt beschlossen hat:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am 06.11.2023 festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1). Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung ein Gesamtdefizit von - 25.866.001,67 EUR aus. Dieses Defizit ergibt sich aus dem ordentlichen Ergebnis von - 26.373.925,23 EUR unter Verrechnung des Überschusses aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 507.923,56 EUR.
2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Gesamtübersicht der Mehrbedarfe 2011 (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zur Kenntnis.

Darüber hinaus hat die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf in gleicher Sitzung unter Beschlussnummer 22/SVV/1052 folgenden Beschluss gefasst:

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wird dem im Jahr 2011 das Amt des Oberbürgermeisters innehabenden Herrn Dr. Martin Wilke die uneingeschränkte Entlastung nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2011 mit ihren Anlagen kann von jedermann eingesehen werden. Er liegt in der Kämmererei der Stadt Frankfurt (Oder) – Lennépassagen Dr.-Hermann-Neumark-Straße 1, Raum 4.02 – während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Jahresabschluss 2011 im Internet unter www.frankfurt-oder.de eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), 19. Dezember 2023

René Wilke
Oberbürgermeister

2) Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2012 und der Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Öffentliche Bekanntmachung

**Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2012
und**

Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Hiermit wird gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 07. Mai 2019, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 20.12.2022, ortsüblich bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2023 unter Beschlussnummer 22/SVV/1053 den Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2012 wie folgt beschlossen hat:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am 06.11.2023 festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1). Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung ein Gesamtdefizit von – 6.442.692,89 EUR aus. Dieses Defizit ergibt sich aus dem ordentlichen Ergebnis von – 6.559.281,22 EUR unter Verrechnung des Überschusses aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 116.588,33 EUR.
2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Gesamtübersicht der Mehrbedarfe 2012 (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zur Kenntnis.

Darüber hinaus hat die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf in gleicher Sitzung unter Beschlussnummer 22/SVV/1054 folgenden Beschluss gefasst:

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wird dem im Jahr 2012 das Amt des Oberbürgermeisters innehabenden Herrn Dr. Martin Wilke die uneingeschränkte Entlastung nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2012 mit ihren Anlagen kann von jedermann eingesehen werden. Er liegt in der Kämmererei der Stadt Frankfurt (Oder) – Lennépassagen Dr.-Hermann-Neumark-Straße 1, Raum 4.02 – während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Jahresabschluss 2012 im Internet unter www.frankfurt-oder.de eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), 19. Dezember 2023

René Wilke
Oberbürgermeister

3) Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2013 und der Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013

Öffentliche Bekanntmachung

**Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2013
und
Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013**

Hiermit wird gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 07. Mai 2019, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 20.12.2022, ortsüblich bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2023 unter Beschlussnummer 23/SVV/1574 den Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2013 wie folgt beschlossen hat:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am 06.11.2023 festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1). Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung ein Gesamtdefizit von – 23.959.494,84 EUR aus. Dieses Defizit ergibt sich aus dem ordentlichen Ergebnis von – 24.529.380,74 EUR unter Verrechnung des Überschusses aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 569.885,90 EUR.
2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Gesamtübersicht der Mehrbedarfe 2013 (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zur Kenntnis.

Darüber hinaus hat die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf in gleicher Sitzung unter Beschlussnummer 23/SVV/1575 folgenden Beschluss gefasst:

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wird dem im Jahr 2013 das Amt des Oberbürgermeisters innehabenden Herrn Dr. Martin Wilke die uneingeschränkte Entlastung nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2013 mit ihren Anlagen kann von jedermann eingesehen werden. Er liegt in der Kämmererei der Stadt Frankfurt (Oder) – Lennépassagen Dr.-Hermann-Neumark-Straße 1, Raum 4.02 – während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Jahresabschluss 2013 im Internet unter www.frankfurt-oder.de eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), 19. Dezember 2023

René Wilke
Oberbürgermeister

4) Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2014 und der Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

Öffentliche Bekanntmachung

**Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2014
und
Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014**

Hiermit wird gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 07. Mai 2019, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 20.12.2022, ortsüblich bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2023 unter Beschlussnummer 23/SVV/1576 den Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2014 wie folgt beschlossen hat:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am 06.11.2023 festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1). Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung ein Gesamtdefizit von – 9.233.271,23 EUR aus. Dieses Defizit ergibt sich aus dem ordentlichen Ergebnis von – 8.331.218,06 EUR unter Hinzunahme des Defizits aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von – 902.053,17 EUR.
2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Gesamtübersicht der Mehrbedarfe 2014 (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zur Kenntnis.

Darüber hinaus hat die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf in gleicher Sitzung unter Beschlussnummer 23/SVV/1577 folgenden Beschluss gefasst:

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wird dem im Jahr 2014 das Amt des Oberbürgermeisters innehabenden Herrn Dr. Martin Wilke die uneingeschränkte Entlastung nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2014 mit ihren Anlagen kann von jedermann eingesehen werden. Er liegt in der Kämmererei der Stadt Frankfurt (Oder) – Lennépassagen Dr.-Hermann-Neumark-Straße 1, Raum 4.02 – während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Jahresabschluss 2014 im Internet unter www.frankfurt-oder.de eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), 19. Dezember 2023

René Wilke
Oberbürgermeister

5) Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2015 und der Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2015
und
Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015**

Hiermit wird gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 07. Mai 2019, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 20.12.2022, ortsüblich bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2023 unter Beschlussnummer 23/SVV/1578 den Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2015 wie folgt beschlossen hat:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am 06.11.2023 festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1). Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung ein Gesamtdefizit von – 12.987.384,05 EUR aus. Dieses Defizit ergibt sich aus dem ordentlichen Ergebnis von – 12.250.534,36 EUR unter Hinzunahme des Defizits aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von – 736.849,69 EUR.
2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Gesamtübersicht der Mehrbedarfe 2015 (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zur Kenntnis.

Darüber hinaus hat die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf in gleicher Sitzung unter Beschlussnummer 23/SVV/1579 folgenden Beschluss gefasst:

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wird dem im Jahr 2015 das Amt des Oberbürgermeisters innehabenden Herrn Dr. Martin Wilke die uneingeschränkte Entlastung nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2015 mit ihren Anlagen kann von jedermann eingesehen werden. Er liegt in der Kämmererei der Stadt Frankfurt (Oder) – Lennépassagen Dr.-Hermann-Neumark-Straße 1, Raum 4.02 – während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Jahresabschluss 2015 im Internet unter www.frankfurt-oder.de eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), 19. Dezember 2023

René Wilke
Oberbürgermeister

6) Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2016 und der Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2016
und
Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016**

Hiermit wird gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 07. Mai 2019, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 20.12.2022, ortsüblich bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2023 unter Beschlussnummer 23/SVV/1583 den Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2016 wie folgt beschlossen hat:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am 08.11.2023 festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1). Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung ein Gesamtdefizit von – 5.279.152,63 EUR aus. Dieses Defizit ergibt sich aus dem ordentlichen Ergebnis von – 4.851.849,45 EUR unter Hinzunahme des Defizits aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von – 427.303,18 EUR.
2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Gesamtübersicht der Mehrbedarfe 2016 (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zur Kenntnis.

Darüber hinaus hat die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf in gleicher Sitzung unter Beschlussnummer 23/SVV/1584 folgenden Beschluss gefasst:

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wird dem im Jahr 2016 das Amt des Oberbürgermeisters innehabenden Herrn Dr. Martin Wilke die uneingeschränkte Entlastung nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2016 mit ihren Anlagen kann von jedermann eingesehen werden. Er liegt in der Kämmererei der Stadt Frankfurt (Oder) – Lennépassagen Dr.-Hermann-Neumark-Straße 1, Raum 4.02 – während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Jahresabschluss 2016 im Internet unter www.frankfurt-oder.de eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), 19. Dezember 2023

René Wilke
Oberbürgermeister

7) Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2017 und der Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017

Öffentliche Bekanntmachung

**Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2017
und
Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017**

Hiermit wird gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 07. Mai 2019, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 20.12.2022, ortsüblich bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2023 unter Beschlussnummer 23/SVV/1587 den Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2017 wie folgt beschlossen hat:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am 08.11.2023 festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1). Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung ein Gesamtdefizit von – 1.973.843,88 EUR aus. Dieses Defizit ergibt sich aus dem ordentlichen Ergebnis von – 2.143.914,57 EUR unter Verrechnung des Überschusses aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 170.070,69 EUR.
2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Gesamtübersicht der Mehrbedarfe 2017 (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zur Kenntnis.

Darüber hinaus hat die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf in gleicher Sitzung unter Beschlussnummer 23/SVV/1588 folgenden Beschluss gefasst:

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wird dem im Jahr 2017 das Amt des Oberbürgermeisters innehabenden Herrn Dr. Martin Wilke die uneingeschränkte Entlastung nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2017 mit ihren Anlagen kann von jedermann eingesehen werden. Er liegt in der Kämmererei der Stadt Frankfurt (Oder) – Lennépassagen Dr.-Hermann-Neumark-Straße 1, Raum 4.02 – während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Jahresabschluss 2017 im Internet unter www.frankfurt-oder.de eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), 19. Dezember 2023

René Wilke
Oberbürgermeister

8) Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2018 und der Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

Öffentliche Bekanntmachung

**Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2018
und
Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018**

Hiermit wird gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 07. Mai 2019, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 20.12.2022, ortsüblich bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2023 unter Beschlussnummer 23/SVV/1589 den Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2018 wie folgt beschlossen hat:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am 10.11.2023 festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1). Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 2.948.379,99 EUR aus. Dieser Überschuss ergibt sich aus dem ordentlichen Ergebnis von 3.125.445,69 EUR unter Hinzunahme/ Verrechnung des Defizits aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von – 177.065,70 EUR.
2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Gesamtübersicht der Mehrbedarfe 2018 (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zur Kenntnis.

Darüber hinaus hat die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf in gleicher Sitzung unter Beschlussnummer 23/SVV/1590 folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem ehemaligen Oberbürgermeister Herrn Dr. Martin Wilke für die Zeit vom 01. Januar 2018 bis zum 05. Mai 2018 sowie dem Oberbürgermeister Herrn René Wilke für die Zeit vom 06. Mai 2018 bis zum 31. Dezember 2018 die uneingeschränkte Entlastung nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf.

Der Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2018 mit ihren Anlagen kann von jedermann eingesehen werden. Er liegt in der Kämmererei der Stadt Frankfurt (Oder) – Lennépassagen Dr.-Hermann-Neumark-Straße 1, Raum 4.02 – während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Jahresabschluss 2018 im Internet unter www.frankfurt-oder.de eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), 19. Dezember 2023

René Wilke
Oberbürgermeister

9) Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2019 und der Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019

Öffentliche Bekanntmachung

**Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2019
und
Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019**

Hiermit wird gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 07. Mai 2019, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 20.12.2022, ortsüblich bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 2023 unter Beschlussnummer 23/SVV/1591 den Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2019 wie folgt beschlossen hat:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am 10.11.2023 festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1). Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 12.866.637,10 EUR aus. Dieser Überschuss ergibt sich aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 12.635.848,10 EUR unter Hinzunahme des Überschusses aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 230.789,00 EUR.
2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Gesamtübersicht der Mehrbedarfe 2019 (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zur Kenntnis.

Darüber hinaus hat die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf in gleicher Sitzung unter Beschlussnummer 23/SVV/1592 folgenden Beschluss gefasst:

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wird dem im Jahr 2019 das Amt des Oberbürgermeisters innehabenden Herrn René Wilke die uneingeschränkte Entlastung nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2019 mit ihren Anlagen kann von jedermann eingesehen werden. Er liegt in der Kämmererei der Stadt Frankfurt (Oder) – Lennépassagen Dr.-Hermann-Neumark-Straße 1, Raum 4.02 – während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Jahresabschluss 2019 im Internet unter www.frankfurt-oder.de eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), 19. Dezember 2023

René Wilke
Oberbürgermeister

10) Bekanntmachung über Widerspruchsrechte der in Frankfurt (Oder) Einwohnenden gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde (Übermittlungssperren)

Öffentliche Bekanntmachung

über Widerspruchsrechte der in Frankfurt (Oder) Einwohnenden gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde (Übermittlungssperren)

Gemäß § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 1-2 und § 50 Abs. 1-3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), sowie gemäß § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, darf die Meldebehörde folgende Auskünfte über persönliche Daten der in Frankfurt (Oder) Einwohnenden erteilen.

- 1. Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen**
im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene
- 2. Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
über Alters- und Ehejubiläen
- 3. Auskünfte an Adressbuchverlage**
- 4. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**
- 5. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten bezüglich den oben aufgeführten Punkten 1 bis 3 gemäß § 50 Abs. 5 BMG, dem Punkt 4 gemäß § 42 Abs. 3 BMG sowie dem Punkt 5 gemäß § 36 Abs. 2 BMG zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich unter Angabe von

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- aktuelle Meldeadresse
- Unterschrift des Antragstellenden

an folgende Adresse

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Ordnung und Sicherheit
Abteilung Bürgerservice
-Gruppe Bürgerbüro-
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

zu senden oder vor Ort im Bürgerbüro, in der Logenstraße 7, 15230 Frankfurt (Oder) einzureichen.

Bisher eingelegte Widersprüche behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Frankfurt (Oder), 28.11.2023

René Wilke
Oberbürgermeister

11) Bekanntmachung der Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Frankfurt (Oder) – Kulturbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung

Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Frankfurt (Oder) - Kulturbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der Fassung der letzten Änderung vom 30.06.2022 (GVBl. I/22) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Frankfurt (Oder) - sie ist ein Kulturbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder).
2. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Projekten und Kursen der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Entgelte auf privatrechtlicher Grundlage erhoben.
3. Zur Zahlung des Entgeltes sind die Schüler/-innen bzw. Teilnehmer/-innen verpflichtet, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
4. Mit dem Betreten der Musikschule erkennt der/die Besucher/-in die Schul-/ Hausordnung an; diese hängt im Eingangsbereich des Gebäudes aus.
5. Nachfolgend werden die Entgelte, die einer Besteuerung nach Umsatzsteuergesetz unterliegen, zuzüglich anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer angegeben. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

§ 2

Anmeldung

Das Schuljahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

Für die Nutzung der Angebote der Musikschule ist eine Anmeldung und – soweit Kapazitäten/ freie Plätze vorhanden – der Abschluss eines schriftlichen Unterrichtsvertrages erforderlich. Mit dem Abschluss des Unterrichtsvertrages wird die geltende Nutzungs- und Entgeltordnung anerkannt.

Erfolgt die Anmeldung für die unter § 6 Ziffer 1 und 2 a) bis c) aufgeführten Unterrichtsangebote im Laufe eines Monats, so ist der betreffende Monat voll entgeltpflichtig. Bei verspätetem Einstieg in einen Unterricht nach § 6 Ziffer 2 d) oder einen bereits laufenden Kurs nach § 6 Ziffer 5 und 6 werden die vollen Entgelte erhoben.

Die Ferien für die Allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule. Sie bleiben wie die gesetzlichen Feiertage oder/und andere von Bund und Land festgelegten freien Tage unterrichtsfrei.

§ 3

Unterrichtsformen

Der Unterricht erfolgt grundsätzlich in Präsenz.

Der Unterricht gem. § 6 Ziffer 1 und 3 kann in digitaler Form (Online-Unterricht) stattfinden. Dies ist in Textform zu beantragen. Die Entscheidung darüber trifft der/die Leiter/-in der Musikschule.

§ 4

Vertragslaufzeit, -kündigung und/oder -änderung

1. Wird ein Vertrag nicht auf eine feste Laufzeit befristet, so gilt dieser auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist grundsätzlich beiderseits nur zum Ende des Schulhalbjahres (31.01.) und zum Ende des Schuljahres (31.07.) möglich. Die Kündigung hat spätestens zum 30.11. bzw. zum 31.05. in Textform zu erfolgen. Darüber hinaus ist nach und zum Ablauf von zwei Jahren nach Vertragsschluss eine Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat möglich. Eine ordentliche Kündigung der terminlich begrenzten Unterrichtsangebote unter § 6 Ziffer 2 bis 6, mit Ausnahme der Musikalischen Früherziehung, ist nicht möglich.

3. Sonderkündigung

Mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden Monats besteht für den/die Schüler/-in oder des/der gesetzlichen Vertreters/-in bei persönlichen wichtigen Gründen ein in Textform auszuübendes Sonderkündigungsrecht. Wichtige Gründe können u. a. sein:

- a) bei länger als 6 Wochen andauernder Krankheit,
- b) bei Umzug in eine andere Gemeinde,
- c) bei geänderten Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnissen, die eine weitere Teilnahme nicht zulassen.

Es ist ein Nachweis für die o. g. Gründe zu erbringen.

4. Über das Vorliegen der Gründe nach Ziffer 3 entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen der/die Leiter/-in der Musikschule im Einvernehmen mit dem/der Werkleiter/-in.

5. Wird die Mindestgruppengröße des in § 6 Ziffer 1 genannten Unterrichts unterschritten, kann entweder:

- der bestehende Vertrag zum Ende des Monats an die Gruppengröße im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden oder
- der/die Schüler/-in oder der/die gesetzliche Vertreter/-in oder die Musikschule außerordentlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden Monats in Textform kündigen.

§ 5

Ausschluss

Schüler/-innen, die wiederholt erheblich, trotz vorheriger Ermahnung, gegen die Schul-/Hausordnung verstoßen, können durch den/die Leiter/-in der Musikschule vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden. Ein weiterer Ausschlussgrund ergibt sich entsprechend § 9 Ziffer 3 und 4. Der Ausschluss wird dem/der Schüler/-in, bei Minderjährigen der/dem gesetzlichen Vertreter/-in, schriftlich mitgeteilt. Damit wird die Unterrichtserteilung durch die Musikschule beendet. Das Unterrichtsentgelt ist bis zum nächsten regulären Kündigungstermin zu entrichten.

§ 6

Entgelte

Bei Anmeldungen in der Musikschule nach Ziffer 1, 2, 3 und 9 wird ein einmaliges Aufnahmeentgelt in Höhe von 15,00 € pro Schüler/-in erhoben.

Das Entgelt ist als Jahresentgelt ausgewiesen und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr.

1. Instrumental- und Gesangsunterricht / Musiklehre

	Minuten pro Woche	Jahresentgelt pro Person	Monatliche Entgelt-rate pro Person
Einzelunterricht	60	972,00 €	81,00 €
	45	756,00 €	63,00 €
	30	546,00 €	45,50 €
Zweiergruppe	45	420,00 €	35,00 €
Dreiergruppe	60	420,00 €	35,00 €
Gruppenunterricht (4 bis 6 Schüler/-innen)	60	354,00 €	29,50 €

Ein Unterricht in Zweier-, Dreiergruppen und Gruppenunterricht erfolgt nur, wenn die gewünschte Unterrichtsform gewährleistet werden kann. Verringert sich die Schüleranzahl durch Ausfall eines oder mehrerer Schüler/-innen, sodass die erforderliche Mindestschüleranzahl unterschritten wird, kann gemäß § 4 Ziffer 5 eine Vertragsänderung vorgenommen oder vom außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht werden.

2. Musikalische Grundstufe

	Minuten pro Woche	Jahresentgelt	Monatliche Entgeltrate
a) Musikalische Früherziehung/ Grundausbildung 4* - 6 Jahre	45	204,00 €	17,00 €
Eltern-Kind-Gruppe (halbjährige Ausbildung)	35	102,00 €	17,00 €
		zzgl. gesetzlicher MwSt. ab dem 01.01.2025	
b) 1 ½ - 3 Jahre			
c) 3 - 4 Jahre	45	132,00 €	22,00 €
d) Instrumentenkarussell (4 – 7 Jahre) Unterrichtszeit: 15 Wochen á 30 Minuten		60,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt. ab dem 01.01.2025	

* in Absprache mit dem/der durchführenden Fachlehrer/-in können Kinder ab 3 Jahren aufgenommen werden

3. Instrumental- und Gesangsunterricht / Musiklehre für Studierende

Einzelunterricht:	Entgelt/ UE	Anzahl UE	Halbjahres-entgelt
45 Min / Unterrichtseinheit (UE)	21,00 €	12	252,00 €
		15	315,00 €
30 Min / Unterrichtseinheit (UE)	15,00 €	12	180,00 €
		15	225,00 €

Die Unterrichtseinheiten können innerhalb eines Schulhalbjahres in Anspruch genommen und nach Absprache mit dem/der Lehrer/-in der Musikschule und dem/der Schüler/-in terminiert werden. Dieses Angebot ist nur für immatrikulierte Studierende zulässig.

4. Begabtenförderung

Besonders befähigten Schüler/-innen, die einen Unterricht nach § 6 Ziffer 1 belegen, kann auf Antrag in Textform zusätzlicher, durch Landesmittel geförderter Unterricht kostenfrei gewährt werden. Über die Förderfähigkeit entscheidet ausschließlich der/die Leiter/-in der Musikschule nach pflichtgemäßem Ermessen.

5. Ausbildung in Kursen und Projekten für Menschen mit Beeinträchtigung in musiktherapeutischer Betreuung / Musik in der Altenpflege / Elementare Musikpädagogik

Die Grundlage für die Ermittlung der Entgelte bildet eine für den Einzelfall vorzunehmende Kalkulation. In dieser Kalkulation werden neben der Dauer der Ausbildung, der finanzielle Aufwand sowie die Teilnehmerzahl berücksichtigt. Das Entgelt zzgl. gesetzlicher MwSt. ab dem 01.01.2025 soll so bemessen sein, dass der finanzielle Aufwand der Musikschule zu mindestens 30% gedeckt werden kann. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

6. Kurse / Workshops / Projekte

Die Grundlage für die Ermittlung der Entgelte bildet eine individuelle Kalkulation für die jeweilige Veranstaltung. In dieser Kalkulation werden neben der Dauer der Ausbildung der finanzielle Aufwand sowie die Teilnehmerzahl berücksichtigt. Das Entgelt, ggf. zzgl. gesetzlicher MwSt. ab dem 01.01.2025, soll so bemessen sein, dass der finanzielle Aufwand der Musikschule zu mindestens 30% gedeckt werden kann. Das konkrete Angebot der einzelnen Kurse, Workshops und Projekte informiert Interessenten über inhaltliche Details und Entgelte. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

7. Außerplanmäßiger, zusätzlicher Unterricht

Außerplanmäßiger, zusätzlicher Unterricht kann an Wochenenden und während der Ferien zur Vorbereitung auf z. B. Wettbewerbe, Auftritte

- für Schüler/-innen, die Unterricht gem. § 6 Ziffer 1 in Anspruch nehmen, bis zu 4 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) pro Schuljahr und
- für Ensembles, die Unterricht gem. § 6 Ziffer 9 in Anspruch nehmen, bis zu 12 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) pro Schuljahr

entgeltfrei gewährt werden.

8. Konzertreisen, Probenlager, Ferienprojekte, organisierte Freizeiten

Für Konzertreisen, Probenlager, Ferienprojekte, organisierte Freizeiten u. ä. werden von den Teilnehmenden Kostenbeteiligungen erhoben. Die Kostenbeteiligung soll so bemessen sein, dass der finanzielle Aufwand ggf. abzüglich Drittmittel der Musikschule bei der Durchführung von

- Konzertreisen und Probenlager zu mindestens 50 % und
 - Ferienprojekten und organisierten Freizeiten zu mindestens 10 %
- gedeckt werden soll.

9. Ergänzungsfächer

- Elementare Musiklehre als Gruppenunterricht
- Korrepetition
- Kammermusik
- Orchester
- Ensembles
- Bands
- Chöre

Entgelte für Ergänzungsfächer werden nur erhoben, wenn der/die Teilnehmer/-in nicht Schüler/-in der Musikschule ist. Schüler/-innen, die keinen Unterricht entsprechend § 6 Ziffer 1 und Ziffer 3 belegen, zahlen für die Belegung von einem Ergänzungsfach ein Jahresentgelt von 180,00 €.

Das Ergänzungsfach Korrepetition können nur Schüler/-innen der Musikschule erhalten, die Unterricht entsprechend § 6 Ziffer 1 oder 3 belegen.

10. Erwachsenenzuschlag

Erwachsene ab dem 25. Lebensjahr zahlen bei der Belegung von Unterricht nach § 6 Ziffer 1 und Ziffer 9 einen jährlichen Zuschlag von 120,00 €.

11. Prüfungen

Nachprüfungen und außerplanmäßige Prüfungen können auf Antrag des/der Schüler/-in oder des/der gesetzlichen Vertreters/-in gegen ein Entgelt von 40,00 € abgelegt werden.

12. Nutzung von Instrumenten

Werden Instrumente der Musikschule während des Unterrichtes nach § 6 Ziffer 1 und 3 genutzt, wird ein monatliches Entgelt von 1,00 € erhoben.

Für das Mieten eines schuleigenen Instrumentes wird ein monatliches Entgelt erhoben:

im 1. Jahr	8,40 € zzgl. gesetzlicher MwSt.
im 2. Jahr	10,92 € zzgl. gesetzlicher MwSt.
im 3. Jahr	13,45 € zzgl. gesetzlicher MwSt.

Mit Wirkung ab dem 4. Jahr erhöht sich das monatliche Entgelt um 0,84 Euro pro Jahr gegenüber dem bis dahin geltenden Entgelt.

Mit Beendigung des Unterrichtes ist das Mietinstrument innerhalb von 7 Kalendertagen zurückzugeben. Bis zur Rückgabe fallen Nutzungsentgelte für das Mietinstrument an.

13. Sicherung der gesetzlich geschützten Urheberrechte

Es wird ein pauschales Entgelt zur Sicherung der gesetzlich geschützten Urheberrechte in Höhe von 1,00 € je Monat bzw. 12,00 € im Jahr für den/die Schüler/-in gemäß § 6 Ziffer 1, 2 und Ziffer 9 erhoben.

14. Unterrichtserteilung außerhalb der Musikschule

Bei Unterrichtserteilung außerhalb der Musikschule gemäß § 6 Ziffer 2 wird eine einmalige Aufwandspauschale in Höhe von 5,00 € erhoben.

Bei Unterrichtserteilung in Frankfurt (Oder) außerhalb der Musikschule gemäß § 6 Ziffer 1 und 3 erhöht sich das Jahresentgelt um 5 %.

Bei Unterrichtserteilung außerhalb von Frankfurt (Oder) gemäß § 6 Ziffer 1 und 3 erhöht sich das Jahresentgelt um 10 %.

§ 7 Ermäßigungen

Das Entgelt kann auf Antrag (in Textform) ermäßigt werden. Die Ermäßigung ist vor Vertragsabschluss zu beantragen. Ermäßigungen oder Befreiungen werden erst ab dem Folgemonat gewährt, in dem die Beantragung inklusive des Nachweises vorliegt. Entfällt die Anspruchsvoraussetzung so ist ab dem Folgemonat des Wegfalls das volle Entgelt zu entrichten.

1. Für die unter § 6 Ziffer 1 aufgeführten Unterrichtsangebote sind Ermäßigungen möglich:

a) Familienermäßigung

Bei mehreren Familienmitgliedern, die die unter § 6 Ziffer 1 aufgeführten Unterrichtsangebote in Anspruch nehmen, zahlt ein Familienmitglied 100 %

Jahresentgelt, bei jedem weiteren Familienmitglied ermäßigt sich das jeweilige Jahresentgelt um 25 %.

- b) Nach Vorlage des Frankfurt-Passes wird für den Zeitraum seiner Gültigkeit eine Ermäßigung des Jahresentgeltes von 50 % gewährt.
- c) Für die Inanspruchnahme zusätzlichen Einzelunterrichts nach § 6 Ziffer 1 wird jeweils eine Ermäßigung von 10,00 € je Monat, jährlich 120,00 € gewährt.
- d) Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte des Landes Brandenburg erhalten eine Ermäßigung auf das Jahresentgelt um 25%.

Kommen mehrere Ermäßigungen für die unter § 6 Ziffer 1 genannten Unterrichtsangebote in Betracht, findet die für den/die Antragsteller/-in jeweils günstigste Regelung Anwendung; ein Kumulieren mehrerer Ermäßigungen findet nicht statt.

2. Für die unter § 6 Ziffer 2 aufgeführten Unterrichtsangebote wird nach Vorlage des Frankfurt-Passes für den Zeitraum seiner Gültigkeit eine Ermäßigung des Entgeltes von 50 % gewährt.
3. Eine Ermäßigung des pauschalen Entgeltes zur Sicherung der gesetzlich geschützten Urheberrechte gemäß § 6 Ziffer 13 ist nicht möglich.

§ 8 Erstattungen

1. Fällt aus Gründen, die durch die Musikschule zu vertreten sind, Unterricht aus, wird eine Vertretung oder Nachholunterricht angeboten.
2. Ist eine derartige Regelung nicht möglich und werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 35 Wochen Hauptfachunterricht erteilt, kann eine Erstattung bzw. Aussetzung der anteiligen Entgelte bis zum Schuljahresende für das zurückliegende Schuljahr bei der Verwaltung der Musikschule in Textform beantragt werden.
3. Abweichend von Ziffer 2 erfolgt bei Unterrichtsausfall der Musikalischen Früherziehung/ Grundausbildung, aus Gründen, die durch die Musikschule zu vertreten sind, eine Erstattung der anteiligen Entgelte durch die Musikschule ohne das Erfordernis eines Antrages.
4. Für Unterrichtsausfall, den die Musikschule nicht zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden der/s Schülers/-in besteht weiterhin die Zahlungspflicht bis zum nächsten Abmeldungstermin gemäß § 4.
6. Im Falle eines behördlich angeordneten Verbots von Präsenzunterricht an der Musikschule oder in Fällen, die die Musikschule nicht zu verantworten hat, kann dieser Unterricht durch Onlineunterricht (bis zur Aufhebung des Verbots oder) bis zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts, ersetzt werden. Der Onlineunterricht wird dem Präsenzunterricht gleichgesetzt, ein Anspruch auf Entgelterstattung und/oder Nachholunterricht entsteht somit nicht.

§ 9 Zahlungsbedingungen/Fälligkeiten

1. Bei den Entgelten handelt es sich um Jahresentgelte, es sei denn es wurden im § 6 andere Regelungen getroffen. Diese sind in monatlichen Raten zu je 1/12 zum 01. eines jeden Monats fällig. Ausnahme ist z. B. das einmalig zu entrichtende Aufnahmeentgelt. Die Fälligkeit des Entgeltes sowie die Zahlungsmodalitäten werden im Unterrichtsvertrag geregelt.

2. Die Entgelte können bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto eingezogen werden, per Überweisung gezahlt oder durch Bar- oder Kartenzahlung (girocard, Kredit- oder Debitkarte) vor Ort geleistet werden.

Bei nicht ausgeführten Lastschriften, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, wird von der Musikschule ein Rücklastschriftentgelt erhoben, dessen Höhe den jeweils von den Geldinstituten verlangten Gebühren entspricht.

3. Die Musikschule erhebt Mahnentgelte wie folgt:

	Bearbeitungsentgelt
1. Mahnung	0,00 €
2. Mahnung der Forderung der Ausschluss vom Unterricht	2,50 € und es erfolgt bis zur Begleichung
3. Mahnung Zahlungsverzug die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens sowie die fristlose außerordentliche Kündigung des Unterrichtsvertrages	2,50 € und es erfolgt nach weiterem

4. Bei wiederholten Zahlungsrückständen kann der Unterrichtsvertrag durch die Musikschule fristlos außerordentlich in Textform gekündigt werden.

§ 10 Haftung

Eine Haftung der Stadt Frankfurt (Oder) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Teilnahme am Unterricht, bei einem Aufenthalt in den Räumen der Musikschule oder in den von der Musikschule sonst genutzten Räumen entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Bediensteten der Stadt Frankfurt (Oder) - Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) - beschränkt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Frankfurt (Oder) vom 06.05.2021 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 19.12.2023

René Wilke
Oberbürgermeister

12) Korrektur der Bekanntmachung der Dritten Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS 2024)

Dritte Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS 2024)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in Verbindung mit §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) in den jeweils bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende Dritte Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 24.10.2019, in ihrer Gestalt der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2022 beschlossen.

§ 1

Ersatz der Anlagen

Die Anlage 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.10.2019 wird durch beigefügte, geänderte

- Anlage 1 (Katalog gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen ab 2024 nach 3. Änderungssatzung)
 - Anlage 2 (Personalkostenverrechnungssätze ab 2024)
- ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Dritte Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 19.12.2023

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlage:

Anlage 1: Katalog gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen ab 2024 nach der Dritten Änderungssatzung

Anlage 2: Personalkostenverrechnungssätze ab 2024

Anlage 1 zur VGS

Katalog gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen ab 2024 nach der Dritten Änderungssatzung

I. Tarifstellen mit Festbetragsgebühr

Tarif-Nr.		Betrag (€)
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen nach Augenschein, ohne inhaltliche Prüfung (siehe auch Tarif-Nr. 3.2)	3,45
1.2	Ausfertigung von analogen Kopien bis einschließlich DIN A3 und maximal 50 Seiten je Kopierauftrag (siehe auch Tarif- Nr. 3.4) für die 1. Seite für die 2. bis 20. Seite ab der 21. Seite Ausgenommen sind in ihrer Herstellung besonders aufwendige Kopien, weil die Druckvorlagen z. B. besondere Formate aufweisen (aus umzublätternen Zeitungen, Zeitschriften, Büchern u. ä.) oder Bearbeitungen (Anonymisierungen von Teilen, Vergrößerungen- oder Verkleinerungen usw.) erfordern; hier findet eine Zeitgebühr nach der einschlägigen Tarifstelle II. Abschnitt A oder B Anwendung.	1,75 0,05 0,10
1.3	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	5,10
1.4	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (mit Ausnahme der für die Vergabe öffentlicher Aufträge)	15,40
1.5	Bescheid über Zuordnung einer Hausnummer auf Antrag	39,60
1.6	Löschungsbewilligungen für Grundbucheintragungen	39,60
1.7	Abgeschlossenheitserklärung gem. § 163 BauGB	49,50
1.8	Zuverlässigkeitsprüfung nach § 15 Abs.3 ProstSchG	89,10

**II. Tarifstellen mit Zeitgebühr
Abschnitt A – Spezielle Tarifstellen**

Tarif-Nr.	
<i>Amt für Öffentliche Ordnung</i>	
2.1	Bestätigung an die Versicherungsgesellschaft durch das Fundbüro
2.2	Verwahrung von Führerscheinen
2.3	Sonstige ordnungsrechtliche Amtshandlungen
2.3.1	Bearbeitung von Anträgen und Anzeigen sowie Erteilung von Erlaubnissen und Bescheiden nach ProstSchG
<i>Amt für Jugend und Soziales</i>	
2.4	Ausfertigung von weiteren vollstreckbaren Unterhaltsurkunden und Vaterschaftsanerkennungsurkunden
2.5	Ausfertigung von weiteren beglaubigten Abschriften der 2. und folgenden vollstreckbaren Urkunden
2.6	Amtshandlungen, die durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht der Elternteile notwendig werden und zusätzlichen Aufwand verursachen
<i>Amt für Zentrales Immobilienmanagement</i>	
2.7	Siegelschreiben für Genehmigungen, u.a. für Notare, wenn Vertragspartner für die Stadt Frankfurt (Oder) ohne Vollmacht handelt

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

<i>Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen</i>	
2.8	Ausstellen einer Anliegerbescheinigung und deren Nebenausfertigungen über Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB oder Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG Bbg
<i>Bauamt</i>	
2.9	Genehmigung der rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks oder eines Miteigentumsanteils gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
2.10	Genehmigung der rechtsgeschäftlichen Veräußerung einer Eigentumswohnung gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
2.11	Genehmigung der Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
2.12	Genehmigung von Belastungen i.S.d. § 144 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB (Grundschuld, Hypothek, Grunddienstbarkeit u.a.) die nicht der Finanzierung von Vorhaben i.S.d. § 148 Abs. 2 BauGB dienen
2.13	Grundstücksteilung gem. § 144 Abs. 2 Ziff. 5 BauGB
2.14	Negativatteste und sonstige Bescheinigungen
2.15	Genehmigungen von Werbeanlagen ohne bauaufsichtliches Verfahren
2.16	<i>[gestrichen]</i>
2.17	Ausstellungen des Negativattestes zum Vorkaufsrechtverzicht bei Grundstücksverträgen
<i>Kataster- und Vermessungsamt</i>	
2.18	Analoge und digitale Auszüge aus - Digitaler Stadtkarte (DSK) - Stadtgrundkarte - Digitalen Orthophotos (DOP) und deren Mehrausfertigungen
2.19	Abgabe raumbezogener Geodaten
2.20	Abgabe der Straßen- und Adressdatei
<i>Kommunale Statistikstelle</i>	
2.21	Bereitstellung von kleinräumigen Daten
<i>Gesundheitsamt</i>	
2.22	Amtsärztliche Untersuchungen
<i>Stadtarchiv</i>	
2.23	Reproduktionen (Digitalscan, Papier-Kopie, Mikrofiche-Ausdruck u. ä.) von Über- und Sonderformaten, wie Karten, Grafiken oder Fotografien sowie Bildbearbeitungen oder Anonymisierungen
2.24	Thematische Sonderführungen (ausgenommen sind gebührenfreie Führungen im Rahmen der Archivpädagogik) – <i>Zeitaufwand mit Vor- und Nachbereitung je Führung</i>
Hinweis:	Die Einräumung von Nutzungsrechten zur gewerblichen Verwertung von Archivgut (z. B. Film, Fernsehen, Tonwiedergabe, Wiedergabe im Druck oder auf elektronischen Speichermedien) erfolgt neben etwaigen Gebühren nach dieser Satzung auf privatrechtlicher Grundlage unter Berücksichtigung einschlägiger Benutzungs- und Entgeltordnungen.

**II. Tarifstellen mit Zeitgebühr
Abschnitt B – Allgemeine Tarifstellen**

Tarif-Nr.	
3.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften, Bescheinigungen und Genehmigungen, Abgabe von Stellungnahmen und gutachtliche Auswertungen sowie Vornahme von Amtshandlungen in Form von Schreiben, Tabellen, Zeichnungen einschließlich Recherchen, die Nachforschungen in Archivbeständen, Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern samt Ausheben und Deponieren der als Quellen benötigten Archivalien
3.2	Beglaubigungen von Schriftstücken mit Prüfung von Authentizität, Inhalt und Quelle (Abschriften, Fotokopien, Auszügen, Zeichnungen, Plänen u.ä.) und Zeugnissen sowie Urkunden und solchen, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind
3.3	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung
3.4	Bereitstellung von Akten, elektronischen Kopien, Dokumenten sowie deren analoge Kopien von mehr als 50 Seiten und Unterlagen zur Einsichtnahme, insbesondere nach AIG Bbg (Hausakten, Karteien, Pläne, Zeichnungen u. ä.)
3.5	Anfertigen von sonstigen Kopien, soweit sie nicht von anderen einschlägigen Tarifstellen bereits erfasst sind
Hinweis:	Die zeitweilige Überlassung von Räumlichkeiten in Verwaltungsgebäuden erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage unter Berücksichtigung von einschlägigen Benutzungs- und Entgeltordnungen.

Anlage 2 zur VGS

Personalkostenverrechnungssätze

ab 2024

Laufbahngruppen für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Beschäftigte des	VRS-Nr.	Betrag pro 5-min-Takt (€)
einfachen Dienstes	1	3,20
mittleren Dienstes	2	3,85
gehobenen Dienstes	3	4,95
höheren Dienstes	4	6,80

13) Korrektur der Bekanntmachung der Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) zur Aufhebung der Gebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) zur Aufhebung der Gebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I, S. 286) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S.174) und dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I, S.2372) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Brandenburgischen Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (BbgProstSchGZV) vom 08.02.2018 - jeweils in den bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassungen – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Gebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 17.05.2019 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) zur Aufhebung der Gebührensatzung Stadt Frankfurt (Oder) für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz tritt zum Ablauf des 31.12.2023 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 19.12.2023

René Wilke
Oberbürgermeister

14) Bekanntmachung der ALLGEMEINVERFÜGUNG über die Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 30. April 2024

Öffentliche Bekanntmachung

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 18.12.2023 die folgende Allgemeinverfügung über die „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 30. April 2024“ erlassen. Die Bekanntmachung erfolgte per öffentlichen Aushang im Oderturm, Logenstraße 8, Erdgeschoss gegenüber dem Informationsschalter sowie auf der Homepage der Stadt Frankfurt (Oder) (www.frankfurt-oder.de, Verwaltung-Politik, Politik, Ortsrecht).

Frankfurt (Oder), den 03.01.2024

René Wilke
Oberbürgermeister

ALLGEMEINVERFÜGUNG über die Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹⁾ der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 30. April 2024

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket startete zum 1. Mai 2023. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

In der Umsetzung arbeiten Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Unternehmensverbände eng zusammen. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird und stellen für das Deutschlandticket im Jahr 2023 jeweils 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Durch die ergänzende Regelung in § 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) ist erstmals eine Verpflichtung zur Anwendung des Deutschlandtickettarifs vorgegeben worden.

Etwaige Mehrkosten, die den Verkehrsunternehmen entstehen, werden bislang je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Auch weiterhin wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung der Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt werden.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22)

Auf dieser Grundlage haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023 Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs im Jahr 2024 abgestimmt.

Auf dieser Grundlage besteht eine gesicherte Gesamtfinanzierung für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis mindestens 30. April 2024 bei einem Preis von 49 Euro pro Monat.

Die Muster-Richtlinien sind von den Ländern an die jeweiligen konkreten Umstände vor Ort anzupassen und umzusetzen. Im Land Brandenburg soll die Umsetzung durch die Richtlinie Billigkeitsleistung Deutschlandticket ÖPNV 2024 erfolgen, die auf Basis der Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023 beruhen wird.

Das zuständige Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung hat mit Schreiben an die Aufgabenträger vom 01. Dezember 2023 eine entsprechende Kostenerstattung über die Richtlinie Billigkeitsleistung Deutschlandticket ÖPNV 2024 zugesagt.

Der Ausgleich gegenüber den Verkehrsunternehmen erfolgt durch die jeweiligen Aufgabenträger als zuständige Behörden innerhalb der Instrumente der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mittels öffentlichem Dienstleistungsauftrag oder allgemeiner Vorschrift. Aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgabe zur Anwendung des Deutschlandtickets kann die Ausgleichsregelung des jeweils zuständigen Aufgabenträgers selbst dann zum 1. Mai 2023 erfolgen, wenn sie erst zu einem späteren Zeitpunkt erlassen werden sollte.

Die Umsetzung der Ausgleichsregelung für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) erfolgte durch Erlass der Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters vom 28. September 2023. Die Geltungsdauer ist befristet auf dem Zeitraum vom 01. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2023. Für den darüber hinaus gehenden Zeitraum bis zum 30. April 2024 ist eine weitere Allgemeinverfügung in Ansehung der zu erwartenden Richtlinie Billigkeitsleistung Deutschlandticket ÖPNV 2024 des Landes Brandenburg in Anlehnung an die Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023 zu erlassen.

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNVG) sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i. V m. § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 2.2) öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 8) das Deutschlandticket im Sinne des

§ 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziffern 2.1 und 2.2 anzuerkennen und anzuwenden (im Folgenden "Tarifanerkennung" bzw. „Tarifanerkennungspflicht“) und zu kontrollieren.

Die Tarifanerkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 8. März 2023 (Anlage 1), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen.

Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket gemäß Anlage 2 teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben.

Soweit ein Verkehrsunternehmen Verkehrsleistungen im ÖPNV auch in den Bezirken anderer Aufgabenträger erbringt, gilt die Verpflichtung nach dem vorstehenden Satz für das Verkehrsunternehmen,

- wenn das Verkehrsunternehmen im Verhältnis zu diesen anderen Aufgabenträgern ebenfalls einen Ausgleichsanspruch erwirbt - der dem Anspruch nach dieser Allgemeinen Vorschrift und den Vorgaben zu erwartenden Richtlinie Billigkeitsleistung Deutschlandticket ÖPNV 2024 des Landes Brandenburg in Anlehnung an die Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023 entspricht - und
- wenn der Aufgabenträger eine entsprechende Verpflichtung bzgl. der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung auch für alle anderen in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen schafft, die Ausgleichszahlungen - nach den Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023 - erhalten.

Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen.

Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, die nach Ziffer 4.1. dieser allgemeinen Vorschrift unterstützte Kontrollinfrastruktur drei Jahre im ÖPNV in Deutschland einzusetzen.

Im Hinblick auf die Standards zur bundesweiten Kontrollierbarkeit des Deutschlandtickets sind die Vorgaben der bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets einzuhalten.

2.2 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich administrativ auf das gesamte Gebiet, für das die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat.

3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält.

Im Übrigen ergibt sich die Tarifanerkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift, soweit die Verkehrsunternehmen die Leistungen des öffentlichen Personenverkehrs im Gebiet gemäß Ziffer 2.2. erbringen.

4. Ausgleichsleistungen

4.1 Die Verkehrsunternehmen haben bis zum 30.04.2024 Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der zu erwartenden Richtlinie Billigkeitsleistung Deutschlandticket ÖPNV 2024 des Landes Brandenburg in Anlehnung an die Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023.

4.1.1 Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.

4.1.2 In Bezug auf die Kosten gilt: Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets können nach Maßgabe der zu erwartenden Richtlinie Billigkeitsleistung Deutschlandticket ÖPNV 2024 des Landes Brandenburg berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.

4.2 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen.

4.2.1 Im Fall eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages erfolgt die Überkompensationskontrolle über die Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (siehe Ziffer 3) im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die Vermeidung einer Überkompensation wird unter Beachtung der Vorgaben von Nr. 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Bezug auf den angemessenen Gewinn wie folgt gewährleistet:

Die Überkompensationskontrolle ist jährlich durchzuführen.

4.2.2 Erfolgt die Überkompensationskontrolle allein über die allgemeine Vorschrift, ist eine jährliche Kontrolle erforderlich. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifanerkennung des Deutschlandtickets nach Ziffer 4.1 – Überkompensation i. S. von Ziffer 4.2 - nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 kann durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigt werden.

4.2.3 Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation.

Bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sind Kosten nur maximal in der Höhe berücksichtigungsfähig, die sich aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ergeben. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. Ziffer 5.5). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis 30. April 2024 ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifanerkennung in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Ziffer 4. bis zum 20. März 2026 vorzulegen.

Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

5.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtlich in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

5.2 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, dass sichergestellt wird, dass die Verkäufe des Deutschlandtickets an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband Schienen Nahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle gemeldet werden.

5.3 Für die Antragstellung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) beim Land Brandenburg sind von den Verkehrsunternehmen die gemäß Punkt 7 der Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023 erforderlichen Unterlagen unter Wahrung der dort genannten Fristen für die Antragsstellung vorzulegen.

5.4 Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten zu erwartenden Richtlinie Billigkeitsleistung Deutschlandticket ÖPNV 2024 des Landes Brandenburg in Anlehnung an die Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023 oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Ziffer 5.3 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

5.5 Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

5.6 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Bei

Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen

6.1 Es gelten die Regelungen der zu erwartenden Billigkeitsrichtlinie Deutschlandticket ÖPNV 2024 des Landes Brandenburg in Anlehnung an die Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023.

7. Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

7.1 Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.

7.2. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

8.1 Die Allgemeinverfügung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

8.2 Diese Allgemeinverfügung tritt am 30. April 2024 außer Kraft. Soweit mit der allgemeinen Vorschrift Rechte und Pflichten der Verkehrsunternehmen für den Zeitraum Januar bis April 2024 begründet werden, die über den 30. April 2024 hinauswirken, bleiben die entsprechenden Regelungen dieser Allgemeinverfügung anwendbar.

8.3 Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) kann diese Allgemeinverfügung und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auch vor dem 30. April 2024 außer Kraft setzen, wenn der Bund oder das Land Brandenburg keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche für den Zeitraum von Januar bis April 2024 vollumfänglich zu befriedigen.

18.12.2023

Datum

René Wilke
Oberbürgermeister
Stadt Frankfurt (Oder)

Stempel und Siegel

Anlagen

- Anlage 1: Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 8. März 2023 inkl. Ergänzungen vom 30. Mai 2023, 10. Juli 2023, 25. September 2023 und 27. November 2023
- Anlage 2: Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023
- Anlage 3: Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets
- Anlage 4: Verfahren bei zwingender Erforderlichkeit weitergehender Überkompensationskontrollen im SPNV
- Anlage 5: Beschluss zur Zuschneidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket vom 20. März 2023 inkl. Ergänzung Nr. 11 vom 06. April 2023
- Anlage 6: Verfahrensbeschreibung Datenmeldung-Deutschland-Ticket, Anlage 1 zum Beschluss zur Zuschneidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket vom 20. März 2023

Hinweis:

Die Anlagen sind unter <https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat> abrufbar.

15) Bekanntmachung über Beschlüsse des Haupt- und Ordnungsausschusses aus den Sitzungen vom 06.11.2023 und 04.12.2023

Der Haupt- und Ordnungsausschuss am 06.11.2023 hat folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A zur Maßnahme: "Wartung, Pflege, Reparatur, Instandsetzung, Standsicherheitsprüfung, Errichtung und Ausbau der Straßenbeleuchtung in Frankfurt (Oder) für den Zeitraum ab 01.01.2024 bis zum 31.12.2025, mit der Möglichkeit der Verlängerung für den Auftraggeber bis zum 31.12.2026"

Vorlage: 23/HO/1561

Der Haupt- und Ordnungsausschusses am 04.12.2023 hat folgende Beschlüsse gefasst:

Personalaufbau im Gesundheitsamt Frankfurt (Oder) im Rahmen Pakt ÖGD - Aufhebung der Sperrvermerke

Vorlage: 23/HO/1511

Der Haupt- und Ordnungsausschuss beschließt:

Die Aufhebung der Sperrvermerke i.H.v. 3,5 VZE zur personellen Entlastung und zur Stärkung im Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) im Sinne des Paktes ÖGD bezüglich der bereits im Stellenplan ausgewiesenen Stellen:

1. Stelle 1146 – SB Pakt ÖGD mit 1,0 VZE zur Stellenwandlung als Abt. L Verwaltung (sog. Verwaltungsleiter)
2. Stelle 1147 – SB Pakt ÖGD mit 1,0 VZE zur Stellenwandlung als SB Fachanwendungsbetreuung / Digitalisierung
3. Stelle 1148 – SB Pakt ÖGD mit 1,0 VZE zur Stellenwandlung als SB Hygieneinspektor/-in und Verwaltung

4. Stelle 1149 – SB Pakt ÖGD mit 0,5 VZE zur Stellenwandlung konkret erforderlicher Aufgaben im Sinne des Paktes ÖGD

Kreditaufnahme für Investitionen im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2022 aus der Haushaltssatzung 2022

Vorlage: 23/HO/1560

Der Haupt- und Ordnungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung 2022, die endgültige Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von 4.739.400 EUR zur Finanzierung von Investitionen.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt den entsprechenden Kreditvertrag abzuschließen. Grundlage hierfür ist eine vorherige Einholung mehrerer Angebote und eine wirtschaftliche Abwägung der Konditionen.

Rahmenbedingungen:

Kreditart:	Annuitätendarlehen
Auszahlungskurs:	100 %
Laufzeit:	20 Jahre
Zinsbindung:	10 Jahre
Zins-/ Tilgungsturnus:	vierteljährig nachträglich

Offenes Verfahren nach VgV für "Bewirtschaftung ASP-Zaun zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest für das Jahr 2024"

Vorlage: 23/HO/1563

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO für die Maßnahme "Unterhaltungspflege kommunaler Grünanlagen im Stadtgebiet von Frankfurt (Oder), Wieckeplatz, Marienstraße und Lienaupark im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 mit der einseitigen Option der Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr, längstens bis 31.12.2026"

Vorlage: 23/HO/1586

Verhandlungsvergabeverfahren nach UVgO für einen Folgeauftrag "Erneuerung der Esri-Unternehmenslizenz für Kommunalverwaltungen Small Government Enterprise Agreement (SG EA) Tier 2 für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2026"

Vorlage: 23/HO/1602

Frankfurt (Oder), 08.01.2024

René Wilke
Oberbürgermeister

16) Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 38. Sitzung am 07.12.2023 und ihrer 39. Sitzung am 12.12.2023

Die Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2023 hat folgende Beschlüsse gefasst:

Beteiligung der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH an der Gründung der Gesellschaft "KLAR Kooperation Lausitzer Abwasser Recycling GmbH"

Vorlage: 23/SVV/1381

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (FWA) beteiligt sich zum nächstmöglichen Zeitpunkt an der Gründung der KLAR Kooperation Lausitzer Abwasser Recycling GmbH (KLAR) mit dem Zweck der Verwertung der bei der Abwasserbeseitigung und -aufbereitung anfallenden Klärschlämme und die Entsorgung weiterer dabei anfallender Abfälle, einschließlich der Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm. Die Beteiligung der FWA an der KLAR liegt bei 30.000 € am Stammkapital in Höhe von 100.000 €.
2. Dem Gesellschaftsvertrag der KLAR Kooperation Lausitzer Abwasser Recycling GmbH (KLAR) in der Fassung vom 10.10.2023 (Anlage 1) und dem Konsortialvertrag der KLAR Kooperation Lausitzer Abwasser Recycling GmbH (KLAR) in der Fassung vom 10.10.2023 (Anlage 2) wird zugestimmt.
3. Der Gesellschaftervertreter der Hauptgesellschafterin der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH Frankfurt (Oder), Stadt Frankfurt (Oder), Herr René Wilke, wird angewiesen, der Vorlage entsprechende Gesellschafterbeschlüsse in der Gesellschafterversammlung der FWA zuzustimmen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung ist bis zum 28.02.2025 durch den Oberbürgermeister zur Überprüfung des Projektfortschritts (Stand: 31.12.2024) über das fortgeschriebene Konzept, die gesicherten Verwertungsmengen, die geplante Verwertungskapazität und Wirtschaftlichkeit, sowie vor der Ausschreibung der Bauleistungen über das weitere Vorgehen zu informieren.

Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH Frankfurt (Oder)

Vorlage: 23/SVV/1562

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Unternehmensgegenstand der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH Frankfurt (Oder) wird erweitert. Der § 2 (1) des Gesellschaftsvertrages wird um den Satz 2 ergänzt: *„Dazu zählt die Verwertung und die Entsorgung der bei der Trinkwasseraufbereitung, der Abwasserbeseitigung und -aufbereitung anfallenden Abfälle, insbesondere die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Klärschlamm sowie die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Abfallentsorgung, eingeschlossen auch die Planung, der Bau und der Betrieb einer Anlage zur Klärschlammverwertung mit integriertem Wertstoffrecycling, insbesondere Phosphorrückgewinnung“.*
2. Der Gesellschaftervertreter der Hauptgesellschafterin der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH Frankfurt (Oder), Stadt Frankfurt (Oder), Herr René Wilke, wird beauftragt, einem dieser Vorlage entsprechenden Gesellschafterbeschluss, im Einvernehmen mit den anderen Gesellschaftern der FWA, in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.
3. Der Gesellschaftervertreter der Hauptgesellschafterin der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH Frankfurt (Oder), Stadt Frankfurt (Oder), Herr René Wilke, wird angewiesen, dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes anzuzeigen.

Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und die Ergebnisverwendung

Vorlage: 23/SVV/1533

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. i.V.m. § 7 Nr. 4 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01.01.2022 bis 31.12.2022 in der von der ARITMA

Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Fassung fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust i.H.v. 561.396,44 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2022

Vorlage: 23/SVV/1534

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Nr. 5 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01.01.2022 bis 31.12.2022 die Entlastung.

Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Vorlage: 23/SVV/1537

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2024.
2. Mehrbedarf des Sporteigenbetriebes i.H.v. 409.400 € im Ergebnishaushalt sowie 220.400 € im Finanzhaushalt für das Jahr 2024.

Mit der Beschlussfassung wird auch die Mittelfristplanung für die Jahre 2025-2027 zur Kenntnis genommen.

Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)

Vorlage: 23/SVV/1538

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2024 gemäß § 7 Nr. 3 EigV.

Mit der Beschlussfassung wird auch die Mittelfristplanung für die Jahre 2025-2027 zur Kenntnis genommen.

Wasser- und Abwasserentgelte der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2024 und Betreiberentgelt der FWA mbH nach § 12 Ver- und Entsorgungsvertrag ab 01.01.2024

Vorlage: 23/SVV/1545

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. die Betreiberentgelte ab 01.01.2024 auf der Grundlage von § 12 Ver- und Entsorgungsvertrag entsprechend der Anlage 1 „Betreiberentgelte der FWA mbH im Geschäftsjahr 2024 (Festpreise) – Anlage zum Ver- und Entsorgungsvertrag“. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Nachtrag zum Ver- und Entsorgungsvertrag zu unterzeichnen.
2. die Wasser- und Abwasserentgelte für die Stadt Frankfurt (Oder) ab dem 01.01.2024 entsprechend der Anlage 2 „Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2024“.

Die Stadtverordnetenversammlung möge die Prognose der Entgeltentwicklung 2025 bis 2028 zur Kenntnis nehmen.

Dritte Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder)

Vorlage: 23/SVV/1554

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die:

1. Dritte Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS 2024) vom 24.10.2019 in Gestalt ihrer zweiten Änderung vom 08.12.2022. (Anlage 1)
2. Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) zur Aufhebung der Gebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 07.05.2019. (Anlage 2)

Wahl 2023 der 2 Schiedspersonen für die Schiedsstellen in Frankfurt (Oder)

Vorlage: 23/SVV/1603

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) wählt die nachstehend aufgeführten Kandidaten wie folgt als Schiedspersonen für die 2 Schiedsstellen in Frankfurt (Oder) jeweils für die Dauer von 5 Jahren.

Schiedsstelle I	Schiedsperson: Herr Steffen Bennewitz
Schiedsstelle II	Schiedsperson: Herr Ulf Eckhart Spies

Die jeweilige Amtszeit beginnt nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode der bisherigen Amtsinhaber – damaliger Beginn mit den Bestätigungs- und Berufungsschreiben des Direktors des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter dem 02. Januar 2019 –, jedoch nicht vor der erforderlichen Bestätigung der neu gewählten Schiedspersonen durch den Direktor des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder).

2. Die Vertretung der Schiedsstellen I und II in Frankfurt (Oder) wird ab dem Zeitpunkt der Bestätigung/Berufung der gewählten Schiedspersonen durch den Direktor des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) in der Weise geregelt, dass sich die Amtsinhaber der beiden Schiedsstellen im Falle der Verhinderung des jeweils anderen Amtsinhabers oder im Falle der Vakanz der jeweils anderen Schiedsstelle gegenseitig vertreten.

IT-Konzept Stadt Frankfurt (Oder) 2023 - 2027

Vorlage: 23/SVV/1547

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die mit dem IT-Konzept für die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) 2023 – 2027 vorgelegte strategische Orientierung samt Zielvorgaben.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2024

Vorlage: 23/SVV/1544

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonntagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2024.

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarifverordnung 2024)

Vorlage: 23/SVV/1559

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 20.05.2020
2. Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarifverordnung 2024)

Gebührensatzung für die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) zum 01.01.2024

Vorlage: 23/SVV/1502

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) zum 01.01.2024.
Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Gebührenkalkulation zur Kenntnis.

Bebauungsplan BP-7.7-009 "Winterhafen - 1.Änderung"

hier: Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses 09/SVV/0345 vom 10.12.2009 und die Einstellung des Planverfahrens

Vorlage: 23/SVV/1539

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses 09/SVV/0345 vom 10.12.2009 für den Bebauungsplan BP-7.7-009 „Winterhafen - 1.Änderung“ und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Einstellung des Planverfahrens werden beschlossen.
2. Die Begründung zur Aufhebung des Beschlusses und zur Einstellung des Planverfahrens wird gebilligt.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)

Vorlage: 23/SVV/1546

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) ab dem 01.01.2024.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die vorliegende Gebührenkalkulation zur oben genannten Satzung zur Kenntnis.

Entgeltordnung des Städtischen Museums Viadrina - Kulturbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Vorlage: 23/SVV/1470

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgeltordnung des Städtischen Museums Viadrina – Kulturbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER).

Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Frankfurt (Oder) - Kulturbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)

Vorlage: 23/SVV/1474

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Nutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Frankfurt (Oder) - Kulturbetrieb des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER).

Mehrbedarf i. S. d. § 70 BbgKVerf zur Veranschlagung über planmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Budget 35000 Soziale Hilfen und im Budget 35010 Jugendhilfe im Haushaltsjahr 2023

Vorlage: 23/SVV/1611

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veranschlagung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in einer Gesamthöhe von 3.765.600 € für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt:

Budget 35000 – Soziale Hilfen und Leistungen in einer Gesamtsumme i. H. v. 2.365.600 €
davon:

311000.533100/733100 – Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. H. v. 1.251.000 €
312000.546100/746100 – Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. H. v. 1.114.600 €

Budget 35010 – Jugendhilfe
363000.533204/733204 – Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. H. v. 1.400.000 €

2. Die Deckungen der überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ergeben sich wie folgt:

Budget 35000 – Soziale Hilfen und Leistungen (Gesamtsumme 2.365.600 €)

311000.448000/648000 – Mehrerträge und Mehreinzahlungen i. H. v. 634.100 €
311000.448100/648100 – Mehrerträge und Mehreinzahlungen i. H. v. 448.100 €
312000.419100/619100 - Mehrerträge und Mehreinzahlungen i. H. v. 1.114.600 €
315500.432100/632100 - Mehrerträge und Mehreinzahlungen i. H. v. 168.800 €

Budget 35010 – Jugendhilfe
363000.448100/648100 – Mehrerträge und Mehreinzahlungen i. H. v. 1.400.000 €

Patronatserklärung der Stadt Frankfurt (Oder) zugunsten der Investor Center Ostbrandenburg GmbH - Betreiber des World Trade Centers Frankfurter (Oder)-Slubice

Vorlage: 23/SVV/1582

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

Prozesspapier "Smart City ohne Grenzen"

Sachstandbericht Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII in Frankfurt (Oder)

Dritte Fortschreibung des Berichtes über Kinder in besonderen Problemlagen aus der Perspektive der Jugendhilfe 2023

Antwort zur Kleinen Anfrage 23/KAF/1507 - Status Barrierefreiheit aller Haltestellen in Frankfurt (Oder)

Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs per 30.06.2023

Die Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2023 hat folgende Beschlüsse gefasst:

Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2011

Vorlage: 22/SVV/1051

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am 06.11.2023 festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung ein
Gesamtdefizit von

- 25.866.001,67 EUR aus.

Dieses Defizit ergibt sich aus dem *ordentlichen Ergebnis* von - 26.373.925,23 EUR
unter Verrechnung des Überschusses aus dem
außerordentlichen Ergebnis in Höhe von

507.923,56 EUR.

2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Gesamtübersicht der Mehrbedarfe 2011 (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zur Kenntnis.

Jahresabschluss 2011 - Entlastung des Oberbürgermeisters

Vorlage: 22/SVV/1052

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wird dem im Jahr 2011 das Amt des Oberbürgermeisters innehabenden Herrn Dr. Martin Wilke die uneingeschränkte Entlastung nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf erteilt.

Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2012

Vorlage: 22/SVV/1053

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am 06.11.2023 festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung ein
Gesamtdefizit von

- 6.442.692,89 EUR aus.

Dieses Defizit ergibt sich aus dem *ordentlichen Ergebnis* von - 6.559.281,22 EUR
unter Verrechnung des Überschusses aus dem
außerordentlichen Ergebnis in Höhe von

116.588,33 EUR.

2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Gesamtübersicht der Mehrbedarfe 2012 (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zur Kenntnis.

Jahresabschluss 2012 - Entlastung des Oberbürgermeisters

Vorlage: 22/SVV/1054

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wird dem im Jahr 2012 das Amt des Oberbürgermeisters innehabenden Herrn Dr. Martin Wilke die uneingeschränkte Entlastung nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf erteilt.

Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2013

Vorlage: 23/SVV/1574

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am 06.11.2013 festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung ein
Gesamtdefizit von - 23.959.494,84 EUR aus.

Dieses Defizit ergibt sich aus dem *ordentlichen Ergebnis* von - 24.529.380,74 EUR
unter Verrechnung des Überschusses aus dem
außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 569.885,90 EUR.

2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Gesamtübersicht der Mehrbedarfe 2013 (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zur Kenntnis.

Jahresabschluss 2013 - Entlastung des Oberbürgermeisters

Vorlage: 23/SVV/1575

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wird dem im Jahr 2013 das Amt des Oberbürgermeisters innehabenden Herrn Dr. Martin Wilke die uneingeschränkte Entlastung nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf erteilt.

Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2014

Vorlage: 23/SVV/1576

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am 06.11.2023 festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung ein
Gesamtdefizit von - 9.233.271,23 EUR aus.

Dieses Defizit ergibt sich aus dem *ordentlichen Ergebnis* von - 8.331.218,06 EUR
unter Hinzunahme des Defizits aus dem
außerordentlichen Ergebnis in Höhe von - 902.053,17 EUR.

2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Gesamtübersicht der Mehrbedarfe 2014 (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zur Kenntnis.

Jahresabschluss 2014 - Entlastung des Oberbürgermeisters

Vorlage: 23/SVV/1577

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wird dem im Jahr 2014 das Amt des Oberbürgermeisters innehabenden Herrn Dr. Martin Wilke die uneingeschränkte Entlastung nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf erteilt.

Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2015

Vorlage: 23/SVV/1578

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am 06.11.2023 festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung ein
Gesamtdefizit von - 12.987.384,05 EUR aus.

Dieses Defizit ergibt sich aus dem *ordentlichen Ergebnis* von - 12.250.534,36 EUR
unter Hinzunahme des Defizits aus dem
außerordentlichen Ergebnis in Höhe von - 736.849,69 EUR.

2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Gesamtübersicht der Mehrbedarfe 2015 (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zur Kenntnis.

Jahresabschluss 2015 - Entlastung des Oberbürgermeisters

Vorlage: 23/SVV/1579

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wird dem im Jahr 2015 das Amt des Oberbürgermeisters innehabenden Herrn Dr. Martin Wilke die uneingeschränkte Entlastung nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf erteilt.

Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2016

Vorlage: 23/SVV/1583

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am 08.11.2023 festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung ein
Gesamtdefizit von - 5.279.152,63 EUR aus.

Dieses Defizit ergibt sich aus dem *ordentlichen Ergebnis* von - 4.851.849,45 EUR unter
Hinzunahme des Defizits aus dem
außerordentlichen Ergebnis in Höhe von - 427.303,18 EUR.

2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Gesamtübersicht der Mehrbedarfe 2016 (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zur Kenntnis

Jahresabschluss 2016 - Entlastung des Oberbürgermeisters

Vorlage: 23/SVV/1584

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wird dem im Jahr 2016 das Amt des Oberbürgermeisters innehabenden Herrn Dr. Martin Wilke die uneingeschränkte Entlastung nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf erteilt.

Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2017

Vorlage: 23/SVV/1587

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am 08.11.2023 festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung ein
Gesamtdefizit von - 1.973.843,88 EUR aus.

Dieses Defizit ergibt sich aus dem *ordentlichen Ergebnis* von - 2.143.914,57 EUR
unter Verrechnung des Überschusses aus dem
außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 170.070,69 EUR.

2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Gesamtübersicht der Mehrbedarfe 2017 (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zur Kenntnis.

Jahresabschluss 2017 - Entlastung des Oberbürgermeisters

Vorlage: 23/SVV/1588

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wird dem im Jahr 2017 das Amt des Oberbürgermeisters innehabenden Herrn Dr. Martin Wilke die uneingeschränkte Entlastung nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf erteilt.

Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2018

Vorlage: 23/SVV/1589

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am 10.11.2023 festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 2.948.379,99 EUR aus.

Dieser Überschuss ergibt sich aus dem *ordentlichen Ergebnis* von 3.125.445,69 EUR unter Hinzunahme/ Verrechnung des Defizits aus dem *außerordentlichen Ergebnis* in Höhe von - 177.065,70 EUR.

2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Gesamtübersicht der Mehrbedarfe 2018 (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zur Kenntnis.

Jahresabschluss 2018 - Entlastung des Oberbürgermeisters

Vorlage: 23/SVV/1590

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem ehemaligen Oberbürgermeister Herrn Dr. Martin Wilke für die Zeit vom 01. Januar 2018 bis zum 05. Mai 2018 sowie dem Oberbürgermeister Herrn René Wilke für die Zeit vom 06. Mai 2018 bis zum 31. Dezember 2018 die uneingeschränkte Entlastung nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf.

Jahresabschluss der Stadt Frankfurt (Oder) zum 31. Dezember 2019

Vorlage: 23/SVV/1591

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister am 10.11.2023 festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen
Gesamtüberschuss von 12.866.637,10 EUR aus.

Dieser Überschuss ergibt sich aus
dem *ordentlichen Ergebnis* in Höhe von 12.635.848,10 EUR
unter Hinzunahme des Überschusses aus dem
außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 230.789,00 EUR.

2. Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Gesamtübersicht der Mehrbedarfe 2019 (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters zur Kenntnis.

Jahresabschluss 2019 - Entlastung des Oberbürgermeisters

Vorlage: 23/SVV/1592

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes wird dem im Jahr 2019 das Amt des Oberbürgermeisters innehabenden Herrn René Wilke die uneingeschränkte Entlastung nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf erteilt.

Abberufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes

Vorlage: 23/SVV/1620

Berufung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes

Vorlage: 23/SVV/1621

Freihändige Vergabe zur Maßnahme "Sanierung Rathaus Frankfurt (Oder), Marktplatz 1 in Frankfurt (Oder); Los 68a: Ersatzvornahme Dachdeckerarbeiten"

Vorlage: 23/SVV/1627

Frankfurt (Oder), 08.01.2024

René Wilke
Oberbürgermeister

Ende des Amtlichen Teils